

## NP.30.10.126 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Filmproduktionen

### 1 Art der Produktion

Werbe-Spot (nachfolgend Film genannt), gemäß dem Ihnen vorliegenden freigegebenen Treatment von unserer Fachabteilung, den vorliegenden Briefingunterlagen, den Ergebnissen des PPM und etwaigen während der Herstellung des Filmes erteilten bindenden Vorgaben unseres Hauses (Bereich) oder der uns vertretenden Werbeagentur.

Diese Vorgaben können sich auf die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung sowie auf personelle Fragen beziehen. Der Auftragnehmer (AN) holt bei Unklarheiten und bezüglich etwaiger beim PPM offen gebliebenen Fragen die erforderlichen Vorgaben des Auftraggebers (AG) rechtzeitig ein und unterrichtet diesen jeweils rechtzeitig vor endgültigen eigenen Entscheidungen. Der AG kann verlangen, dass von ihm Beauftragte an der Vorbereitung und Herstellung des Filmes mitwirken.

Abweichungen vom Drehbuch sind nur zulässig, wenn diese auf schriftlichen Anweisungen des AG beruhen oder schriftlich genehmigt wurden.

Der AN wird bei der Herstellung des Films die jeweils gültigen Richtlinien für die Tonmischung einhalten; sofern der Film auch in einer Kinofassung erstellt werden soll, ist der AN verpflichtet, auf die jeweils gültigen Richtlinien für die Dolby Digital/Dolby SR-Tonmischung zu achten sowie den fertigen Film der FSK zur Prüfung vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, den AG auf Bedenken hinzuweisen, die im Hinblick auf mögliche Beanstandungen durch die FSK oder durch die Werbefernsehgesellschaften bestehen könnten.

Der AN gewährleistet, soweit der AG bis zum PPM keine anderen Vorgaben erteilt hat, dass der Film qualitativ der Musterrolle des AN entspricht und nur solche Abweichungen vom Drehbuch enthält, die auf Vorgaben des AG beruhen.

Auf Wunsch des AG oder der Agentur stellt der AN nach erfolgter Präsentation des Director's Cut das gesamte im Rahmen der Herstellung des Filmes belichtete Filmmaterial auf Digi-Betacam zur Verfügung, damit die Entscheidungsfindung für Vorgaben bezüglich der Endfertigung erleichtert wird.

### 2 Vergütung

Der AN erhält die Vergütung gemäß vorliegendem Angebot.

Der genannte Herstellungspreis ist ein Festpreis und beinhaltet die Vergütung für

- die gesamte Herstellung inkl. kompletter Postproduktion und digitaler Endfertigung einschließlich aller Nebenkosten (Honorare der Filmschaffenden, Kosten für die Drehgenehmigung und für erforderliche technische und nicht technische Ausstattungsgegenstände)

- die Übereignung der bei der Filmherstellung hergestellten Ton- und Bilddatenträger und eines endgefertigten Masters sowie zweier Belegkopien
- die Einräumung bzw. der Einkauf der u.g. Nutzungsrechte
- die Anfertigung schriftlicher Protokolle des PPM
- die Aufwendungen für Reisen des Regisseurs und des Produktionsleiters zum PPM in der Agentur, beim AG oder einem gemeinsam vereinbarten Ort
- die Aufbewahrung und Versicherung des Filmmaterials für 1 Jahr
- Reisekosten des AN
- die im Angebot aufgeführten weiteren Leistungen

§ 313 BGB sowie sonstige gesetzlich zwingenden Regelungen über die Anpassung der Vergütung bleiben unberührt.

Der Wegfall, die erhebliche Verminderung oder Änderung einzelner für die Festpreisbemessung maßgebender Positionen der Kalkulation bedürfen der Zustimmung des AG und berechtigen diesen zu einer entsprechenden Herabsetzung des Festpreises, sofern der AN nicht nachweist, dass wegen nicht geltend gemachter Mehrkosten für andere Änderungswünsche des AG der Aufwand sich insgesamt gegenüber dem kalkulierten Aufwand nicht verändert hat. Der AN wird ausdrücklich auf die §§ 32 ff. UrhG hingewiesen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es allein Sache des AN ist, die notwendigen Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern zu schließen. Dem AN steht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder eine Nachforderung zu, wenn ein Urheber und/oder ausübender Künstler aufgrund seines Anspruchs auf angemessene Vergütung eine höhere Vergütung erhält oder zugesprochen bekommt, als dies in der Kalkulation des AN vorgesehen war.

### 3 Urheber- und Verwertungsrechte

Der AN überträgt dem AG ohne zusätzliche Vergütung sämtliche im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Filmproduktion bei ihm entstandenen oder hierfür von ihm erworbenen/zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte, die notwendig sind, damit der AG den Film in allen derzeit bekannten Wiedergabeverfahren, Systemen und Medien für die in dieser Bestellung genannten Zwecke zeitlich und räumlich unbeschränkt einsetzen kann.

Der AN hat insbesondere folgende ausschließliche Rechte zu erwerben und überträgt diese dem AG, sofern nicht im Angebot anders aufgeführt:

- Das Recht, den Film in allen derzeit bekannten Wiedergabeverfahren, Systemen und Medien oder sonstigen technischen Sendeverfahren ganz oder teilweise beliebig oft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- Das Recht, den Film öffentlich und nicht öffentlich unter Verwendung von Bild- oder Tonträgern und/oder durch technische Einrichtungen wahrnehmbar zu machen, insbesondere in Lichtspieltheatern, auf Messen, Point of Sales, Ausstellungen, Festivals, zu Anschauungszwecken sowie auf sämtlichen audiovisuellen Systemen wiederzugeben.
- Das Recht, den Film ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, vorzuführen und auf Bild-/Tonträger zu übertragen.
- Das Recht, den Film unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte ganz oder teilweise zu bearbeiten und zu ändern, insbesondere zu kürzen und zu synchronisieren (auch in andere Sprachen).

Diese Befugnis des AG muss sich auch auf die Einzelbilder und/oder die einzelnen Tonfolgen beziehen, auch soweit sie nur in ausgemustertem Material enthalten sind.

Der AN ist verpflichtet, dem AG die Verträge über den erforderlichen Erwerb der Nutzungsrechte von den Darstellern, Musikern, Komponisten etc. (Filmschaffende) unaufgefordert und unverzüglich nach Abschluss dieser Verträge vorzulegen.

Der AN steht dafür ein, dass die Filmschaffenden auf Urheber- und Namensnennung verzichten; dies gilt nicht für die Teilnahme der Filmschaffenden an Wettbewerben und in Fällen der Presse- und PR-Arbeit. Der AN verzichtet auf das Einblenden seiner Firma und/oder seines Unternehmenskennzeichens in den Werbespot.

Der betreuenden Agentur ist es zu gestatten, das Filmwerk oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung und Teilnahme an Wettbewerben zeitlich unbeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es allein Sache des AN ist, entsprechend lautende Vereinbarungen mit Urhebern und ausübenden Künstlern zu schließen, die der Agentur eine entsprechende Nutzung ermöglichen.

Auf Wunsch des AG wird der AN die Zustimmung der Filmschaffenden zur Verwendung der Aufnahmen und Leistungen außerhalb des Zusammenhanges vermitteln, wobei vor deren Verwendung eine Vereinbarung über das Honorar zwischen AG und Filmschaffenden zu treffen ist. Soweit hierdurch dem AN ein erheblicher Aufwand entsteht, ist er berechtigt, diesen zu Selbstkosten zzgl. Markup abzurechnen.

Der AN wird auf Wunsch des AG für diesen die o. g. Nutzungsrechte für Darsteller, Musik, Archivmaterial auch über den ursprünglich vereinbarten Rahmen hinaus beschaffen, gegen Erstattung der ihm hierdurch etwaig entstehenden Kosten zzgl. Markup. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Bestellung.

Der AN wird den AG und dessen Rechtsnachfolger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte gemäß dieser Ziffer unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen, Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Verwirklichung des Vertrages notwendige Abtretung von Rechten an den AG und/oder dessen Rechtsnachfolger vornehmen oder veranlassen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Ton- und Bildträger (auch Negativ, Doppel und Schnittmaterial etc.), die bei der Herstellung des Films entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens in das Eigentum des AG übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der AN die Ton- und Bildträger von ihrem Entstehen an für den AG verwahrt.

Der AN übernimmt es, Ton- und Bildträger und die zur Mischung von Musik, Sprache und Geräuschen erforderlichen Bänder bis zum Ablauf eines Jahres nach Abnahme des endgefertigten Masters aufzubewahren. Die Vergütung ist im Herstellungspreis enthalten. Vor der Vernichtung des Materials muss der AN den AG benachrichtigen.

Die auf Wunsch des AG vom AN gefertigten Drehbuchentwürfe, Zeichnungen und Storyboards verbleiben im Eigentum des AN, soweit sie dem hergestellten Film nicht zugrunde liegen.

#### **4 Zeitplan**

Der AN erstellt im Einvernehmen mit dem AG einen Zeitplan bezüglich der Herstellung des Filmes, der in Absprache mit dem AG fortgeschrieben werden kann. Die vereinbarten Termine sind verbindlich.

#### **5 Abnahme**

Der Film bedarf der Abnahme seitens des AG, und zwar einmal nach Vorführung der Rohschnittfassung und ein weiteres Mal nach Vorlage des endgefertigten Masters.

Die Abnahme der Rohschnittfassung erstreckt sich auf die künstlerische und technische Gestaltung sowie auf die Übereinstimmung mit den verbindlichen Festlegungen des AG.

Die Abnahme des endgefertigten Masters erstreckt sich auf die Trickbearbeitung, Titeleinkopierungen, Überblendungen und andere optische Arbeiten sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf Farbabstimmungen).

Die Abnahme erfolgt nach Wahl des AG in Stuttgart oder am Sitz der Agentur und zwar in Gegenwart des AN oder seines Bevollmächtigten. Das Ergebnis der jeweiligen Abnahme wird dem AN vom AG unverzüglich schriftlich bestätigt.

Lehnt der AG die Abnahme wegen Mängeln des Werkes ab, hat er dies dem AN unverzüglich nach dem Abnahmetermin mitzuteilen. Der AN hat die Mängel unverzüglich zu beseitigen und dem AG eine mängelfreie Rohschnittfassung bzw. ein mängelfreies endgefertigtes Master vorzuführen. Die Kosten hierfür sowie für jede weitere Abnahme sind vom AN zu tragen.

Der AG kann anstelle der Nachbesserung von Teilen des Filmes dessen Neuherstellung verlangen, wenn er nachweist, dass ihm die Nachbesserung nicht zuzumuten ist.

Kommt der AN auch nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung des AG mit der Nachbesserung oder der Neuherstellung in Verzug, kann der AG die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des AN durch einen Dritten vornehmen lassen. Der AN wird auf Aufforderung des AG das gesamte bereits hergestellte Material herausgeben. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur die Nachbesserung bzw. Neugestaltung, sondern auch die weitere Vertragsabwicklung von

einem Dritten auf Kosten des AN vornehmen zu lassen, wobei sich der AG bemühen wird, unter Berücksichtigung des vorgegebenen Qualitätsrahmens, möglichst kostengünstig produzieren zu lassen.

Der AN leistet Gewähr für den Film als Endprodukt, also auch für das Freisein von Mängeln, welche durch die vom AN beauftragte Kopieranstalt verursacht werden.

Nach erfolgter Abnahme stellt der AN dem AG eine Kopie des endgefertigten Masters bei D1 PAL Produktionen als unkomprimiertes Quicktime (25 B/Sek., 720 x 576, Progressive, 10 Bit Farbtiefe, Audio 48 kHz/ 16 Bit/ Stereo), als Digi-Betacam, in Deutsch/ Englisch, und IT sowie die Einzelspuren von Musik, SFX und Voice Over im Format Aiff 48 kHz/ 16 Bit/Stereo zur Verfügung.

Zudem stellt der AN dem AG nach erfolgter Abnahme eine Kopie des endgefertigten Masters bei HDTV Produktionen als unkomprimiertes Quicktime (25 B/Sek., 1920 x 1080, Progressive, 10 Bit Farbtiefe, Audio 48 kHz/ 16 Bit/Stereo oder AC3), als HDCAM oder Festplatte in deutsch/englisch und IT, sowie die Einzelspuren von Musik, SFX und Voice Over im Format Aiff 48 kHz/ 16 Bit/Stereo zur Verfügung.

Der AG ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht des AN, z.B. bei Streit über die Höhe der Vergütung, durch Sicherheitsleistung (auch durch Bankbürgschaft) abzuwenden.

## **6 Geheimhaltung**

Der AN darf Kopien für eigene oder fremde Zwecke nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG herstellen, erwerben, verbreiten oder vorführen, ausgenommen hiervon sind Kopien für Mustervorführungen des Films, jedoch erst dann, wenn der Film im Einsatz ist. Testvorführungen gelten nicht als Einsatz. Für Vorführungen auf Filmwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen, z.B. dem Deutschen Werbefilm-Forum, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, die dieser nicht unbillig verweigern wird.

## **7 Zahlungsbedingungen**

Erste Teilrechnung über 50 % des Bestellwertes zuzüglich USt.:

Nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellsannahme beim AG und Beendigung der Dreharbeiten, 14 Tage nach Eingang der Rechnung, sofern die Teilrechnung rechtzeitig (2 Wochen vor Drehende) dem AG vorliegt.

Zweite Teilrechnung über 20 % des Bestellwertes zuzüglich USt.:

Nach Abnahme des Rohschnittes. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Teilrechnung.

End- bzw. Schlussrechnung:

Die Bezahlung des Differenzbetrages zwischen End- bzw. Schlussabrechnung und der geleisteten Teilrechnungen erfolgt 14 Tage der Übergabe des Endproduktes, sofern die Rechnung rechtzeitig beim AG vorliegt. Liegen Mängel vor, werden die zur Beseitigung geschätzten Beträge einbehalten.

## **8 Subunternehmer**

Ausschließlich für die Commodity „TV-Spots und sonstige werbliche Filmproduktionen“ wird abweichend von den Ziffern 8.4 und 8.5 der Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen Folgendes vereinbart:

Der Auftragnehmer steht dafür ein, sicherzustellen und auf Verlangen der Daimler Truck AG vorzuweisen, dass ab der Ebene TIER- 5 (Sub-, Sub-, Subunternehmer seiner Subunternehmer) eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 8 der Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen.

Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, Subunternehmer bis zur Tier-4 Ebene (Sub-Sub-Subunternehmer), sofern sie ein Einzelunternehmer oder ein Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind und mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr, unabhängig von der an diesen Tagen geleisteten Stundenzahl, zur Leistungserbringung für den AG eingesetzt wird, nur zu beauftragen, wenn ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit durchgeführt wird. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung ist innerhalb von drei Monaten bei dem AG einzureichen. Alternativ ist eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den aktuellen Bearbeitungsstand der o.g. Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV vorzuweisen.

Sollte der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Subunternehmer einschalten, ist das Abfrageformular zur „Prüfung und Meldung der Einsatzdauer des Subunternehmers“ vom Auftragnehmer für jeden einzelnen einzusetzenden Subunternehmer im Vorfeld einer Beauftragung auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist vom Auftragnehmer der für die Bestellung/Anfrage zuständigen Einkaufsabteilung sowie dem zuständigen Fachbereich zur Information vorzulegen.